

Thema:

Umsatzsteuer in forstwirtschaftlichen Betrieben

Fragestellung:

Das zuständige (bevollmächtigte) Forstamt verkauft für die Wald besitzenden Gemeinden das angefallene Holz. Auf den Rechnungen werden 5,5 % USt ausgewiesen. Diese werden zwar vereinbart, müssen aber nach Aussage des Finanzamtes (Sonderregelung?) nicht abgeführt werden. Auf die jährlichen Steuererklärungen erfolgte bisher noch nie eine Reaktion (Steuerbescheid o.ä.). Vorsteuern werden nicht abgezogen. Aufgrund der Änderung des Waldarbeiterverlohnungsverfahrens werden künftig auch für die Waldarbeitereinsätze USt von 10,7 % erhoben bzw. vom Land in Rechnung gestellt.

Diesbezüglich möchte ich gerne wissen ob im Rahmen einer ordnungsgemäßen Finanzbuchhaltung, die im forstwirtschaftlichen Betrieb i.S.d. § 24 UStG anfallenden USt separat verbucht werden müssen; auch wenn diese nicht abgeführt werden müssen?

Können Sie mir sagen, warum die Umsatzsteuer nicht abgeführt werden muss?

Antwort:

1. Die gemäß § 24 UStG anfallende Umsatzsteuer muss gemäß § 14 Abs. 4 UStG auf der ausgestellten Rechnung getrennt ausgewiesen werden. Die getrennte Ausweisung gilt gemäß § 22 UStDV auch für die Buchführung. Auf eine Abführung der Umsatzsteuer kommt es hierfür nicht an.
2. Die Umsatzsteuer wird aufgrund des angewandten vereinfachten Verfahrens gemäß § 23 UStG in Verbindung mit den §§ 69, 70 UStDV nicht abgeführt. In diesem vereinfachten Verfahren werden pauschalierte Vorsteuersätze angenommen. In der Forstwirtschaft beträgt der pauschalierte Vorsteuersatz 5,5 % bzw. 10,7 %. Die Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Vorsteuer ist der Netto-Umsatz. Damit heben sich die Umsatzsteuer und die Vorsteuer im Ergebnis auf, es entsteht somit keine Zahllast.
